

Reglement des Regierungsrates über den Einsatz der Informatik

vom 17. Dezember 1991 (Stand 1. Januar 2010)

1. Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

¹ Ziele des Einsatzes von Informatikmitteln sind insbesondere:

1. Verbessern des Informationsstandes der Verwaltung und Verkürzen der Reaktionszeit für die Führung;
2. Steigerung der Attraktivität der Arbeitsplätze;
3. Transparenz des Verwaltungshandelns;
4. rationeller Einsatz der personellen und sachlichen Mittel durch Automatisierung der Routineabläufe.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Zentralverwaltung, die unselbständigen Anstalten, die Bezirks- und Kreisämter sowie die Gerichte.

² Das Departement für Erziehung und Kultur und das Amt für Informatik koordinieren den Einsatz von Informatikmitteln, welche im Unterricht an kantonalen Schulen und in der Lehrerfortbildung eingesetzt werden. Im übrigen findet dieses Reglement für diese Bereiche keine Anwendung.

§ 3 Begriff

¹ Informatik im Sinne dieses Reglementes ist die computerunterstützte Erfassung, Verarbeitung, Auswertung, Aufbewahrung, Übertragung und Verbreitung von Informationen unter Einsatz der dazu notwendigen personellen, technischen, organisatorischen und finanziellen Mittel und Methoden.

§ 3a * Leitbild

¹ Das Informatik-Leitbild legt die strategischen Vorgaben für den Informatik-Einsatz, die Grundsätze der Projektabwicklung sowie die Beschaffungsstrategie fest.

§ 4 Handbuch

¹ Das Amt für Informatik erstellt ein Informatik-Handbuch, welches laufend nachzuführen ist. *

² Das Handbuch erläutert die für den Anwender wesentlichen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit den strategischen Vorgaben, der Projektabwicklung sowie der Beschaffung und dem Unterhalt von Informatik-Systemen. *

³ Neue strategische Vorgaben sowie neue Hard- und Software-Standards können dem Anwender gegenüber nur geltend gemacht werden, nachdem sie im Handbuch veröffentlicht wurden.

§ 5 Datenschutz

¹ Alle Projekte, bei welchen Personendaten verarbeitet werden, sind vom Amt für Informatik dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme zu unterbreiten.

² Das Amt für Informatik und der Anwender haben sich insbesondere zu vergewissern, ob die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten eingeholt und die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden. *

§ 6 Informationspflicht

¹ Das Amt für Informatik sorgt zusammen mit den Koordinatoren für die Information im Informatikbereich.

² Die Vorgesetzten sorgen zusammen mit den Projektleitern für die Information der von der Planung, Realisierung oder Einführung von Informatiklösungen betroffenen Mitarbeiter. *

§ 7 Ausbildung

¹ Das Personalamt ist zusammen mit dem Amt für Informatik und der Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale für eine funktions- und stufengerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet der Informatik und angrenzender Bereiche verantwortlich.

2. Beschaffungsgrundsätze

§ 8 Beschaffung von Hard- und Software

¹ Die Beschaffung von Hard- und Software erfolgt nach den im Leitbild und Handbuch enthaltenen strategischen und operativen Vorgaben. *

² Abweichungen sind in der Regel nur zulässig, soweit keine übergeordneten Interessen in bezug auf den Datenaustausch entgegenstehen.

³ Bei der Software-Beschaffung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. die Lösung soll möglichst kostengünstig sein, wobei neben Investitions- und Schulungskosten insbesondere auch die Folgekosten zu berücksichtigen sind;
2. die Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Kantonen ist zu fördern;
3. das Amt für Informatik stellt die Möglichkeit für Eigenentwicklungen sicher.

⁴ Für Offertanfragen und Bestellungen von Informatikmitteln ist ausschliesslich das Amt für Informatik zuständig. *

§ 9 Verwendung fremder Hard- und Software

¹ Die Verwendung von Hard- und Software, für welche der Kanton keine Eigentums- und Nutzungsrechte hat, ist untersagt.

² Das Amt für Informatik kann Ausnahmen im Einvernehmen mit dem betreffenden Amtschef bewilligen.

3. Organe

§ 10 Informatik-Organe

¹ Informatikorgane sind:

1. Informatik-Kommission;
2. Amt für Informatik;
3. Koordinatoren;
4. Lenkungsausschüsse.

§ 11 * Entscheidungsinstanzen

¹ Departementsübergreifende Projekte (Konzernprojekte) sowie Departements- oder Amtsprojekte über Fr. 200 000.- genehmigt der Regierungsrat.

² Departements- oder Amtsprojekte über Fr. 50 000.- bis Fr. 200 000.- genehmigt der zuständige Departementschef im Einvernehmen mit dem Amt für Informatik.

³ Departements- oder Amtsprojekte bis Fr. 50 000.- genehmigt der Chef des Amtes für Informatik im Einvernehmen mit dem zuständigen Departements- oder Amtschef.

⁴ Massgebend sind die Nettopreise für das Gesamtprojekt ohne Folgekosten.

⁵ Projektgenehmigungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

§ 12 Informatik-Kommission

¹ Die Informatik-Kommission ist organisatorisch dem Departement für Finanzen und Soziales angegliedert.

² Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem Vertreter der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte sowie den Chefs des Amtes für Informatik, der Finanzverwaltung, des Personalamtes, der Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale und des Staatsarchivs. *

³ Der Sekretär des Departementes für Finanzen und Soziales ist Präsident der Informatik-Kommission. Der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen teil.

§ 13 Aufgaben der Informatik-Kommission

¹ Die Informatik-Kommission ist beratendes und antragstellendes Organ für Fragen der Informatik-Planung und -Realisierung; sie nimmt vom Informatikbudget Kenntnis. *

² Sie stellt Antrag zu den Projekten, die vom Regierungsrat genehmigt werden oder bei welchen zwischen dem Amt für Informatik und dem Projektauftraggeber das Einvernehmen fehlt. *

³ Sie kann Sachverständige beiziehen sowie aus ihren Reihen Ausschüsse bilden und diesen die Antragstellung delegieren.

§ 14 Amt für Informatik

¹ Das Amt für Informatik ist die zentrale Informatik-Dienststelle der kantonalen Verwaltung.

² Es trägt die Verantwortung für die Realisierung von Projekten, unterstützt die einzelnen Amtsstellen in Informatikbelangen und ist für die Anpassung der strategischen Vorgaben in technischer Hinsicht zuständig.

§ 15 Koordinatoren

¹ Für jedes Departement und die Gerichte wird von den zuständigen Departementenchefs beziehungsweise dem Präsidenten des Obergerichts je ein Koordinator bestimmt. *

² Die Koordinatoren der Departemente sind den Departementssekretariaten zu unterstellen.

³ Die Tätigkeit der Koordinatoren umfasst insbesondere:

1. Erarbeitung des Informatik-Planes für ihren Bereich;
2. Festlegung der Prioritäten für die Beschaffung nach Weisung des Departementenchefs;
3. * Stellungnahmen zu Projektanträgen und Konzepten zuhanden des Amtes für Informatik;
4. Förderung der informatikgerechten Organisation in den Ämtern und Anstalten ihres Bereiches.

⁴ Die Koordinatoren treffen sich periodisch unter der Leitung des Amtes für Informatik.

§ 15a * Betriebskommission Büroinformationssysteme

¹ Die Betriebskommission Büroinformationssysteme (BK BIS) ist organisatorisch dem Departement für Finanzen und Soziales angegliedert und wird von diesem gewählt.

² Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den Koordinatoren und Koordinatorinnen, dem Chef des Amtes für Informatik, einem Vertreter des Staatsarchivs, des Personalamtes sowie dem Abteilungsleiter Konzern des Amtes für Informatik, letzterer mit beratender Stimme.

³ Vorsitzender ist der Generalsekretär des Departementes für Finanzen und Soziales.

⁴ Die Leiter von Projekten, die in enger Beziehung zu den Büroinformationssystemen stehen, nehmen während der Projektdauer in der BK BIS Einsitz.

§ 15b * Aufgaben

¹ Die BK BIS erarbeitet strategische und operative Vorgaben für den Einsatz der Büroinformationssysteme und stellt deren Umsetzung sicher. Im Einverständnis mit der Generalsekretärenkonferenz ist sie befugt, Querschnittsprozesse zu definieren, abzuändern oder aufzuheben.

² Sie legt nach Rücksprache mit dem Staatsschreiber oder dem zuständigen Generalsekretär zusammen mit der Amts- oder Betriebsleitung Massnahmen fest, die dem Einsatz der Büroinformationssysteme im Amt oder Betrieb dienen.

³ Einigen sich BK BIS und Amts- oder Betriebsleitung hinsichtlich des Vorgehens oder dessen Umsetzung nicht, beantragt die BK BIS dem zuständigen Departementenchef oder dem Staatsschreiber die erforderlichen Massnahmen.

§ 15c * Portal

¹ Für das Intranet-Portal der kantonalen Verwaltung sind zuständig:

1. die BK BIS für die Einrichtung und Förderung des Portals als übergeordnete elektronische Informationsplattform für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
2. der Informationsdienst für den Inhalt der übergeordneten Angebote, die zu verwendenden Begriffe und das Erscheinungsbild;
3. das Amt für Informatik für die Ausbreitung, technische Betreuung und Entwicklung des Portals.

² Anträge für neue und für Änderungen bestehender Angebote sind beim Informationsdienst einzureichen. Er prüft die Gesuche nach Massgabe ihrer verwaltungsweiten Bedeutung und des Informationsbedarfs und stellt der BK BIS Antrag. Diese entscheidet abschliessend.

§ 16 * Lenkungsausschüsse

¹ Für Projekte ist in der Regel je ein Lenkungsausschuss zu bilden.

² Dem Lenkungsausschuss gehören mindestens die Projektleiter, der Chef oder ein Vertreter des Amtes für Informatik, der Amtschef und der Koordinator an.

³ Die Lenkungsausschüsse planen, beurteilen und überwachen die Projekte. Sie bestimmen die Projektmitarbeiter.

4. Projekte**§ 17** Projektablauf

¹ Informatik-Projekte werden mit einem Antrag an den zuständigen Koordinator eingeleitet.

² Das Amt für Informatik legt im Einzelfall das Projektverfahren fest. *

§ 18 Externe Berater

¹ Die Unterstützung durch externe Berater ist restriktiv zu handhaben und kann ausnahmsweise in folgenden Fällen bewilligt werden:

1. Lösung komplexer Fragestellungen;
2. strategische Planung;
3. Abdeckung des Spitzenbedarfs;
4. Fehlen des Fachwissens für bestimmte Aufgaben.

§ 19 * Projektmitarbeiter

¹ Für jedes Projekt ist ein Projektteam einzusetzen.

² Der zuständige Amtschef setzt in Absprache mit dem Koordinator den Projektleiter Benutzer ein. Der Chef des Amtes für Informatik bestimmt den Projektleiter Informatik.

³ Sofern kein Lenkungsausschuss zu bilden ist, bestimmt der Amtschef in Absprache mit dem Chef des Amtes für Informatik die Projektmitarbeiter.

§ 20 Finanzielle Bestimmungen

¹ Das Handbuch legt fest, für welche Informatik-Projekte vom Anwender eine Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen zu erstellen ist. *

² Hard- und Software ist in einem Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben.

§ 21 * ...

5. Schlussbestimmungen

§ 22 Auseinandersetzungen

¹ Bei Auseinandersetzungen zwischen Anwendern und Informatikorganen entscheidet der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales nach Rücksprache mit dem Chef des Departementes, welchem der Anwender angehört.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Reglement des Regierungsrates über den Einsatz der Informatik vom 19. September 1989 wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	17.12.1991	01.06.1992	Erstfassung	1/1992
§ 3a	13.12.1994	01.01.1995	eingefügt	50/1994
§ 4 Abs. 1	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 4 Abs. 2	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 5 Abs. 2	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 6 Abs. 2	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 8 Abs. 1	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 8 Abs. 4	13.12.1994	01.01.1995	eingefügt	50/1994
§ 11	27.03.2001	31.03.2001	geändert	13/2001
§ 12 Abs. 2	22.04.2008	01.05.2008	geändert	17/2008
§ 13 Abs. 1	27.03.2001	31.03.2001	geändert	13/2001
§ 13 Abs. 2	27.03.2001	31.03.2001	geändert	13/2001
§ 15 Abs. 1	28.09.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 15 Abs. 3, 3.	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 15a	01.12.2009	01.01.2010	eingefügt	50/2009
§ 15b	01.12.2009	01.01.2010	eingefügt	50/2009
§ 15c	01.12.2009	01.01.2010	eingefügt	50/2009
§ 16	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 17 Abs. 2	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 19	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 20 Abs. 1	13.12.1994	01.01.1995	geändert	50/1994
§ 21	27.03.2001	31.03.2001	aufgehoben	13/2001